

Beilagen zum Beitrag von Julia Hörath auf der Homepage der VfZ:

Julius Fricke

(1871 – 1939)

Julius Fricke¹ wurde am 4. September 1871 in Braunschweig geboren. Über seine Familie und seine Kindheit geben die gesichteten Quellen keine Auskunft.² Ostern 1892 legte Julius Fricke an einem Braunschweiger Gymnasium seine Abiturprüfung ab. Er studierte zunächst drei Semester Theologie und nahm dann ein Jurastudium auf. Ende 1896 bestand Fricke in Braunschweig seine Referendars-Prüfung mit der Note „sehr gut“. Ein Jahr später wurde er in Leipzig mit „magna cum laude“ zum Dr. jur. promoviert. Im Sommer 1900 absolvierte Fricke sein Assessor-Examen mit dem Prädikat „gut“ und war anschließend hauptsächlich als Staatsanwalt beschäftigt. Ende des Jahres 1902 ernannte ihn der Hohe Senat der Stadt Bremen zum Regierungsassessor am Amtsgericht Bremerhaven; 1904 erhielt er die Zulassung als Richter und war anschließend an den Amtsgerichten Bremen und Bremerhaven tätig.³ Ab dem 1. Januar 1913 arbeitete Fricke am Landgericht Bremen.⁴ Im Jahr 1919 wurde er zum Oberlandesgerichtsrat in Hamburg ernannt, aber schon 1922 kam er, nun als Staatsrat, nach Bremen zurück, wo er in der Justizverwaltung tätig war.⁵

Am 1. Mai 1933 trat Fricke der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) bei. Er war zudem Mitglied im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, einer Vorläuferorganisation des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbunds, sowie des Reichsbunds Deutscher Beamter, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und des Reichsluftschutzbunds. Zwar bekleidete er in den nationalsozialistischen Organisationen keine Ämter, doch war er Pate bei der Sturmabteilung (SA).⁶ Als 1935 die Justizverwaltung auf das

¹ Der vollständige Name lautete Carl Friedrich Albert Julius Fricke; Staatsarchiv Bremen (künftig: StA Bremen), 4,1/4-488, Bl. 54, Notiz über einen Beschluss des Bremer Senats, Oktober 1907. Diese und die zweite hier vorgestellte Kurzbiografie entstanden im Rahmen eines Stipendiums vom Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte (Wien).

² Am 2.7.1910 heiratete Julius Fricke die aus Uetersen stammende Charlotte Schucht; StA Bremen, 4,1/4-489, Versorgungsakte Julius Fricke, Personalamt Justiz, Kassieranweisung, 11.1.1952.

³ StA Bremen, 4,1/4-489, Zeitungsausschnittsammlung, Julius Fricke, Bremer Zeitung vom 27.5.1939: „Präsident Dr. Fricke heimgegangen“; StA Bremen, 4,1/4-488, Bl. 18, Auszug aus dem Senatsprotokoll, Dezember 1902, und StA Bremen, 4,1/4-488, Bl. 72, Julius Fricke an den hohen Senat der Freien und Hansestadt Bremen, 17.7.1922.

⁴ StA Bremen, 4,1/4-488, Bl. 70, Notiz über einen Beschluss des Bremer Senats, 20.12.1912.

⁵ StA Bremen, 4,1/4-488, Zeitungsausschnittsammlung, Julius Fricke, Bremer Zeitung vom 27.5.1939: „Präsident Dr. Fricke heimgegangen“; StA Bremen, 4,1/4-487, Senatsregistratur/Akte Julius Fricke, Abschriften der Zeugnisse, und StA Bremen, 4,1/4-488, Präsident des Senats der Stadt Bremen, 10.8.1922.

⁶ StA Bremen, 4,1/4-489, Bl. 35, Versorgungsakte Julius Fricke, Abschrift aus der Personalakte, o. D., gez. unleserlich. Seine Frau erklärte dagegen, Fricke habe sich politisch nicht betätigt, „da er gegen das Hitlerregime

Reich übergang, versetzte man Fricke zurück an das Landgericht Bremen. Dort war er zuletzt als Vertreter des Landgerichtspräsidenten tätig. Am 1. Januar 1937 ging Julius Fricke in den Ruhestand. Nur gute zwei Jahre später, am 25. Mai 1939, verstarb er.⁷

Conrad Parey

(1899 – 1983)

Conrad Parey⁸ kam am 6. April 1899 in Schwerin als Sohn von Conrad und Ida Parey, geborene Schultz, zur Welt. Über seine Kindheit, Schulzeit und Jugend liegen keine Informationen vor. Parey studierte Jura und legte am 8. Juli 1924 sein zweites Staatsexamen ab. Seine akademische Ausbildung beendete er mit einer Promotion. Nach mehrjähriger Arbeit als Referendar und Gerichtsassessor erhielt Parey im Frühjahr 1927 eine Stelle als hauptamtlicher Richter beim Amtsgericht Bremen. 1928 wechselte er ans Landgericht.⁹ Wann genau er seinen Posten als Leiter der Bremer Kriminalpolizei antrat, darüber finden sich unterschiedliche Angaben. In seiner Personenakte im Bundesarchiv ist sowohl von März und vom 1. Mai 1933 als auch von „Mitte 1933“ und 1934 die Rede.¹⁰ Die vorliegenden Dokumente sprechen aber dafür, dass er spätestens ab dem 1. Mai 1933 die Bremer Kriminalpolizei leitete.¹¹ Doch blieb er zunächst offiziell Mitarbeiter der Justizverwaltung. Am 1. Juli 1934 wurde er dann kommissarisch als Oberregierungsrat in die Polizeidirektion übernommen. Erst anderthalb Jahre später, Ende Januar 1936, erhielt der Leiter der Bremer Kriminalpolizei seine Beförderungsurkunde zum

war“. Auch sei er weder Parteimitglied gewesen, noch habe er einer anderen nationalsozialistischen Organisation angehört. Ob aus diesen Angaben der Ehefrau Unwissen spricht oder ob sie bewusst Frickes Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen verschwieg, um ihre Versorgungsansprüche nicht zu gefährden, lässt sich aufgrund der vorliegenden Angaben schwer beurteilen; StA Bremen, 4,1/4-489, Bl. 34, handschriftliche Erklärung von Charlotte Fricke.

⁷ StA Bremen, 4,1/4-489, Zeitungsausschnittsammlung, Julius Fricke, Bremer Zeitung vom 27.5.1939: „Präsident Dr. Fricke heimgegangen“, und StA Bremen, 4,1/4-488, Bl. 117, Auszug aus der Niederschrift der Senatorenbesprechung vom 29.1.1935.

⁸ Der vollständige Vorname lautete Konrad Carl August Otto, Rufname Konrad; Bundesarchiv Berlin (künftig: BArchB), ZJ 076, A.2, Personalbogen, Nr. 55/1934. In den im Folgenden zitierten Akten findet sich wohl die Schreibweise des Vornamens mit C als auch mit K. Der vorliegende Text schließt sich der häufigeren Variante, Conrad, an.

⁹ Niedersächsischen Landesarchiv Hannover (künftig: NLA HA), Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Personalbogen. Ich möchte hier ganz herzlich bei Christian Hoffmann aus dem NLA HA für die zur Verfügung gestellten Aktenauszüge bedanken.

¹⁰ BArchB, ZJ 076, A.2.

¹¹ Das bestätigt auch ein undatiertes, handschriftliches Lebenslauf Conrad Pareys; NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, handschriftlicher Lebenslauf, o. D.

Oberregierungsrat und trat damit fest in den Dienst der Inneren Verwaltung ein.¹² Conrad Parey galt als politisch konservativ und war Mitglied des Stahlhelms. Zeitgleich mit seiner Aufnahme des Polizeidiensts trat er am 1. Mai 1933 der NSDAP bei. Als der Stahlhelm im September 1933 der SA-Führung unterstellt wurde, behielt Parey noch bis 1939 seine Mitgliedschaft. Er war außerdem Mitglied im NS-Kraftfahrerkorps, in der NS-Volkswohlfahrt und im NS-Richterbund. 1937 trat er dem Reichsluftschutzbund und dem Reichskolonialbund bei.¹³

Als Chef der Bremer Kriminalpolizei engagierte sich Parey besonders auf dem Gebiet der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, einem kriminalpolitischen Feld, das seit dem Machtantritt der Nationalsozialisten florierte. Ein zentrales Anliegen von Parey war die Eindämmung und Kontrolle des Rotlichtmilieus. Mit der intensiven Verfolgung von Prostituierten und Zuhältern durch die von ihm geleitete Kriminalpolizei und durch seine Debattenbeiträge in den *Kriminalistischen Monatsheften*, damals eine der einflussreichsten, deutschsprachigen Fachzeitschriften, setzte Conrad Parey wichtige Akzente und beeinflusste die weitere Entwicklung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“.¹⁴

Nachdem an anderer Stelle bereits die Bezüge zwischen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ der Bremer Polizei und den strafrechtsreformerischen Ideen zur Resozialisierung von Delinquenten diskutiert wurden,¹⁵ stehen im Folgenden Pareys Vorschläge für eine rechtsstaatliche Kontrolle des polizeilichen Vorgehens im Mittelpunkt. Aus heutiger Perspektive, im Wissen um den fundamentalen Unrechtscharakter der „Vorbeugungshaft“, erscheinen diese ähnlich abwegig wie die Bemühungen der hanseatischen Kriminalpolizei um die „nachgehende Fürsorge“,¹⁶ mit der sie entlassenen „Vorbeugungshäftlingen“ die Integration in die Gesellschaft erleichtern wollte.

Als während der Weimarer Republik ausgebildeter und sozialisierter Richter war Parey der Auffassung, man müsse „Berufsverbrechern“, die von der Polizei unter Überwachung gestellt oder in „Vorbeugungshaft“ genommen werden sollten, das Recht zur Stellungnahme und das Hinzuziehen eines Verteidigers gestatten. Des Weiteren plädierte er für die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung der Maßregeln. Er schlug sogar vor, Polizeigerichte zu schaffen, die

¹² BArchB, ZJ 076, A.2, Reichs- und Preußischer Minister des Innern an den Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen, 27.1.1936. An anderer Stelle heißt es, er sei schon 1935 als planmäßiger Oberregierungsrat bei der Polizeidirektion Bremen gewesen; NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Personalbogen.

¹³ BArchB, ZJ 076, A.2, Personalbogen; NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Personalbogen. Vgl. auch Herbert Schwarzwälder, *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen*, Bd. 4: Bremen in der NS-Zeit (1933–1945), Hamburg 1985, S. 83.

¹⁴ Vgl. Julia Hörath, *Prostituiertenverfolgung in Bremen 1933–1939. Ein maßnahmenstaatliches Experiment*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 45 (2019), S. 597–625, und dies., *Zuhälter im Visier der Kriminalpolizei. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ in Bremen 1933 bis 1938*, in: *VfZ* 68 (2020), S. 375–406.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 403.

¹⁶ Zit. nach ebenda, S. 397 und S. 403.

diese Aufgabe wahrnehmen sollten. Obwohl Parey sich explizit dagegen verwehrt, dem Liberalismus zugerechnet zu werden, zeugen seine Vorschläge von einer grundlegenden Wertschätzung liberal-rechtsstaatlicher Prinzipien und vom Vertrauen in die Integrität und Unabhängigkeit des Richteramts: „Denn die Maßnahmen der Polizei sind so überaus einschneidend, daß es eine *Inстанz geben muß*, die die getroffenen Maßnahmen *objektiv nachprüft*. [...] Eine Fehlentscheidung kann ein Menschenschicksal vernichten oder doch in ihm verheerend wirken. Darum scheue man sich nicht, die richterliche Nachprüfbarkeit *zuzulassen*.“¹⁷

Parey war zudem der Auffassung, dass die Polizei ihre Kompetenzen überschreite, wenn sie, wie mancherorts üblich, entlassene Strafgefangene in „Vorbeugungshaft“ nahm, obwohl – oder besser: weil – ein Richter zuvor die Verhängung von „Sicherungsverwahrung“ abgelehnt hatte.¹⁸ „Denn ist das Gericht der Ansicht, dass eine Strafhaft ausreicht, [...] so kann die Polizei nicht eine gegenteilige Maßnahme treffen. Es würde dies ein Widerspruch von Organen des Staates untereinander sein, der mit dessen Autorität und Einheitlichkeit unverträglich ist.“¹⁹

Zwar begriff Parey die „Vorbeugungshaft“ ausdrücklich als „Teil“ und wesensverwandt mit der „Schutzhaft“. Zudem problematisierte er vor diesem Hintergrund die Frage, ob sie als „politische[r] Akt“ grundsätzlich der richterlichen Nachprüfbarkeit entzogen sein müsse. Doch wischte er solche Einschätzungen als „formaljuristisches Bedenken“ vom Tisch.²⁰

Dabei übersah Parey, dass die nationalsozialistische „Gleichschaltung“ der Justiz rechtsstaatliche Ideale wie die richterliche Objektivität und Unabhängigkeit längst konterkariert hatte. Ebenso verkannte er die doppelstaatliche Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems,²¹ die sich spätestens seit den – auch von ihm rezipierten – „Schutzhafterlassen“ vom April 1934 immer deutlicher abzeichnete. Als maßnahmenstaatliche Instrumente der Exekutive sollten „Vorbeugungshaft“ und „Schutzhaft“ ausschließlich der Logik der politischen Zweckmäßigkeitserwägung folgen. Deswegen hatte man sie der Kontrolle durch die Judikative entzogen. Auch die Gewaltenteilung, an die Parey appellierte, existierte nicht mehr. Vielmehr hatten die Nationalsozialisten die Prinzipien rechtsstaatlicher

¹⁷ Conrad Parey, Über polizeiliche Maßnahmen gegen Berufsverbrecher (Fortsetzung), in: Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis (künftig: KM) 10 (1936), S. 73 f., hier S. 73; Hervorhebung im Original. Vgl. auch Fischer, Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 75-79, hier S. 79. Der Vorname des Autors ist nicht zu ermitteln.

¹⁸ Vgl. Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017, S. 277-281.

¹⁹ Parey, Maßnahmen (Fortsetzung), S. 74.

²⁰ Ebenda, S. 73 f.

²¹ Zum Begriff „Doppelstaat“ und seiner Rezeption bei der Untersuchung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vgl. Hörath, Asoziale, S. 16-18 und S. 277-281, und dies., Prostituiertenverfolgung, S. 597 f., S. 611 f. und S. 622 f.

Kontrolle in ihr Gegenteil verkehrt. Ein anderer zeitgenössischer Beobachter, Ernst Fraenkel, brachte dies auf die prägnante Formel: „Im Rechtsstaat kontrollieren die Gerichte die Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit; im Dritten Reich kontrollieren die Polizeibehörden die Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit.“²²

Das Rechtsverständnis, das aus Pareys im April 1936 publizierten Vorschlägen zur juristischen Einhegung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ sprach, fand im Institutionengefüge des nationalsozialistischen Staats längst keine Entsprechung mehr. Zwei Monate nach Veröffentlichung des fraglichen Artikels begann die Polizeiführung auf seine Entlassung aus dem Polizeidienst hinzuwirken. In einem Brief an den Bremer Senator für die innere Verwaltung schilderte Parey die Vorgänge:

„Anfang Juli 1936 ist mir von Herrn Ministerialrat Dr. Best im Auftrag des Chefs der Sicherheitspolizei, SS-Gruppenführers [Reinhard] Heydrich, eröffnet worden, dass dieser meine weitere Tätigkeit als Leiter der bremischen Kriminalpolizei nicht wünsche und mir daher nahe lege, meine Versetzung zu beantragen. Meine hieraufhin erfolgten Bemühungen, die für diesen Schritt maßgebenden Gründe zu erfahren, sind erfolglos gewesen“.²³

Aus einem handschriftlichen Lebenslauf, den Parey nach dem Krieg, vermutlich 1949, verfasste, wird aber deutlich, dass er mit mehreren Stellen des Staats- und Parteiapparats in Konflikte geraten war: „In Folge häufiger Differenzen mit Stellen der NSDAP, der Gestapo und 1936 vor allem mit dem Chef der Sicherheitspolizei in Berlin wurde ich ohne Verfahren [...] entlassen“.²⁴ Worin genau diese Differenzen bestanden, ist leider nicht ersichtlich. Dass unterschiedliche Vorstellungen über die Ausrichtung und Zukunft der kriminalpolizeilichen Tätigkeit eine ausschlaggebende Rolle spielten, legt ein Brief der Dienststelle des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol) Heinrich Himmler vom 25. Oktober 1936 nahe, den Heydrich verfasste. In einer etwas verklausulierten Passage heißt es:

„Leider macht es mir die Einstellung, die Dr. Parey vor der Neuorganisation der Deutschen Polizei insbesondere gegenüber dem inzwischen als Chef der Sicherheitspolizei eingesetzten SS-Gruppenführer Heydrich und seinen Auffassungen und Absichten geäußert hat, unmöglich, mit ihm als einem mir unterstellten leitenden Beamten

²² Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, 2., durchgesehene Aufl., Hamburg 2001, S. 95.

²³ NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Conrad Parey an den Bremer Senator für die innere Verwaltung, 29.12.1936.

²⁴ NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, handschriftlicher Lebenslauf, o. D.

vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ich muss deshalb im sachlichen Interesse darauf bestehen, dass Dr. Parey aus seiner gegenwärtigen Dienststellung ausscheidet.“²⁵

Als Heydrich diese Zeilen im Auftrag Himmlers formulierte, befand sich der Polizeiapparat in einem bedeutenden Umstrukturierungsprozess. Gestapo und Kriminalpolizei waren im Juni 1936 zur Sicherheitspolizei zusammengefasst worden. Im September beauftragte Himmler das Preußische Landeskriminalpolizeiamt mit der fachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder. Im Zuge dieses Zentralisierungsprozesses, der im Juni 1937 mit der Gründung des Reichskriminalpolizeiamts (RKPA) zum Abschluss kam, erhielt die Bremer Kripo den Status einer Kriminalpolizeileitstelle. Ein gut ausgebildeter Jurist, der wie Parey in Fragen der Strafrechtsreform und Kriminalprävention bewandert war, über mehrjährige Praxiserfahrungen im Polizeidienst verfügte und der seine ganz eigenen Vorstellungen einer richterlich kontrollierten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ entwickelte und sogar offensiv publizistisch bewarb, passte nicht mehr in den hierarchisch strukturierten Apparat der Kriminalpolizei, der sich zur Jahreswende 1936/37 an der Schwelle einer neuen Eskalationsstufe in der Verfolgungspolitik befand.

Gleichzeitig verweisen mehrere Passagen in dem oben zitierten Brief aber darauf, dass die Polizeiführung Pareys Arbeit in Bremen auch schätzte. „Dr. Parey ist in fachlicher Hinsicht durchaus tüchtig“, hieß es dort, „und hat sich um die Kriminalpolizei in Bremen verdient gemacht“.²⁶ Es scheint beinahe so, als hätten weder Heydrich noch Himmler weitere Steine in Pareys Karriereweg legen wollen. Allerdings sollte sich diese Karriere nicht mehr im Polizeidienst, sondern in der Justiz oder Inneren Verwaltung fortsetzen. Engagiert wirkte die Polizeiführung auf Pareys Übernahme als Oberregierungsrat in die allgemeine preußische Landesverwaltung hin, versuchte also, ihm eine berufliche Degradierung zu ersparen.²⁷

Nach verwickelten Auseinandersetzungen über die weitere Verwendung Pareys wurde er am 24. März 1937 von seinem Posten bei der Bremer Kriminalpolizei abberufen. Seine Nachfolge

²⁵ BArchB, ZJ 076, A.2, RFSSuChdDtPol an den Leiter der Abteilung II des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, 25.10.1936.

²⁶ Ebenda.

²⁷ Für diese Deutung spricht auch, dass die Polizeiführung gegenüber den mit der Sache betrauten Stellen im Reichsinnen- und Justizministerium sowie beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg betonte, die Abberufung Pareys als Leiter der Kriminalpolizei Bremen sei aus „persönlichen Gründen“ erfolgt, denn eine Erwähnung politischer Differenzen hätte die angestrebte Übernahme Pareys ins Justizwesen konterkariert. Eine vom Reichsinnenministerium vorgebrachte Idee, Parey mit dem stellvertretenden Polizeipräsidenten in Leipzig die Stellen tauschen zu lassen, verlief dagegen im Sande; BArchB, ZJ 076, A.2, RFSSuChdDtPol, Vermerk und Briefentwürfe, 19.1.1937, und BArchB, ZJ 076, A.2, RFSSuChdDtPol an den Leiter der Abteilung II im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, 16.4.1937; NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Feststellung des Reichsjustizministeriums 1939.

als Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Bremen trat Regierungs- und Kriminalrat Schmitz-Voigt an.²⁸ Conrad Parey wurde im Juni 1937 in die Justizverwaltung zurückversetzt. Ab dem 1. September 1937 war er als Landgerichtsrat am Landgericht Bremen tätig, was für ihn zunächst eine berufliche Zurückstufung, allerdings ohne Gehaltseinbußen, bedeutete. Erst am 1. Juni 1939, mit seiner Versetzung als Oberlandesgerichtsrat an das Landgericht Dresden, stieg Parey wieder in eine Position auf, die mit seiner Stellung bei der Bremer Kriminalpolizei vergleichbar war.²⁹ Doch nur drei Monate später, mit dem Tag des deutschen Überfalls auf Polen und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Bis zur Kapitulation leistete er Kriegsdienst; zuletzt als Major der Reserve und Abteilungskommandeur.

Zwei Jahre nach Kriegsende, am 7. März 1947, erhielt Parey als beauftragter Richter am Landgericht Verden wieder eine Stelle im Justizwesen. Ein Entnazifizierungs-Bescheid vom 11. Januar 1949 stufte ihn in die Kategorie V „entlastet“ ein. Ab 1949 arbeitete Parey als Landgerichtsdirektor, ab 1950 als stellvertretender Landgerichtspräsident in Verden; 1957 trat er das Amt des Landgerichtspräsidenten in Stade an. Diese Funktion übte er aus, bis er 1965 in den Ruhestand ging.³⁰ In einer Laudation, die beim Festakt zu Pareys Pensionierung gehalten wurde, hieß es lapidar, dieser sei aufgrund von „Differenzen mit den Polizeimachthabern der NS-Zeit“ ans Oberlandesgericht Dresden versetzt worden. Dass Parey zum Zeitpunkt des Zerwürfnisses Leiter der Bremer Kriminalpolizei und Vordenker der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ in der Hansestadt war, darüber wurde keine Silbe verloren.³¹ Ein Jahr später schlug das Niedersächsische Ministerium der Justiz Conrad Parey sogar für die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes vor. Zur Begründung schrieb das Ministerium: „Als hoher Richter und Justizverwaltungsbeamter hat er [...] über seine dienstlichen Aufgaben

²⁸ Der Vorname von Schmitz-Voigt geht aus den vorliegenden Dokumenten nicht hervor; BArchB, ZJ 076, A.2, RFSSuChdDtPol an den Leiter der Abteilung II im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, 16.4.1937.

²⁹ Ebenda; BArchB, ZJ 076, A.2., Reichs- und Preußischer Minister des Innern an den Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen, 3.6.1937; BArchB, ZJ 076, A.2, Reichs- und Preußischer Minister des Innern an den Reichsminister der Justiz, 26.7.1937; BArchB, ZJ 076, A.2, Reichsminister der Justiz an Oberregierungsrat Dr. Konrad Parey, 11.8.1937, und BArchB, ZJ 076, A.2, Personalbogen, Nr. 44/1943. An anderer Stelle heißt es allerdings, Parey sei bereits im Dezember 1938 als Landgerichtsrat in Bremen in der Besoldungsstufe eines Oberregierungsrats beschäftigt gewesen; StA Bremen, 4,1/4-488, Akte Julius Fricke, Staatliches Personalamt, Einschreiben, 6.12.1938. Leicht abweichende Daten finden sich auch in einem 1947 angelegten Personalbogen in Pareys Personalakte des Niedersächsischen Justizministeriums. Ein Abgleich mit den Daten, die aus den im BArchB überlieferten Schreiben hervorgehen, lässt vermuten, dass im Personalbogen von 1947 die unsicheren Übergangszeiten, die bei Pareys Wechsel aus dem Polizei- in den Justizdienst 1937 entstanden waren, nachträglich „geglättet“ wurden; NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Personalbogen.

³⁰ NLA HA, Nds. 700 Acc. 2004/058, Nr. 11, Personalbogen, und StA Bremen, 9, S3, Zeitungsausschnittsammlung, Nordsee-Zeitung, 10.11.1965, Nr. 263. Bei der Angabe in der Nordsee-Zeitung, Parey sei ab 1947 beim Oberlandesgericht Celle tätig gewesen, handelt es sich vermutlich um einen Irrtum.

³¹ StA Bremen, 9, S3, Zeitungsausschnittsammlung, Nordsee-Zeitung, 10.11.1965, Nr. 263. Bei dem in der Zeitungsausschnittsammlung überlieferten Artikel handelt es sich um die einzige Quelle, die im StA Bremen zu Conrad Parey als Person überliefert ist. Trotz seiner langjährigen Tätigkeit im Dienste der Stadt Bremen (Mai 1927 bis Juni 1939) ist dort keine Personalakte überliefert. Gleiches gilt für das Staatsarchiv Dresden.

hinaus für die Rechtspflege Vorbildliches geleistet“. ³² Parey Mitgliedschaften in NS-Organisationen wurden zwar aufgelistet, dennoch war man der Ansicht, es lägen „keine Erkenntnisse vor, die gegen die Verleihung des Verdienstordens an den Vorgeschlagenen sprechen“. ³³ Am 20. April 1966 erhielt der einstige Leiter der Bremer Kriminalpolizei dann die höchste Auszeichnung der Bundesrepublik Deutschland.

Er starb im Alter von 84 Jahren am 19. August 1983. ³⁴

Conrad Parey war ein engagierter Ideengeber für die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ und in den 1930er Jahren für die kriminalpolizeiliche Verfolgung und menschenrechtswidrige Inhaftierung von Mehrfachstraftätern und Angehörigen des Bremer Rotlichtmilieus verantwortlich. Unter seiner Leitung begann die Kriminalpolizei nachweislich, Frauen, die sie als „unverbesserliche“ Prostitution einstufte, ohne richterliches Urteil und auf unbestimmte Zeit als „Polizeigefangene“ in das Frauen-KZ Moringen zu deportieren. ³⁵ Akteure wie Parey, die auf lokaler Ebene neue kriminalpräventive Konzepte praktisch erprobten, dadurch die Auflösung der rechtsstaatlicher Grenzen vorantrieben und die Erweiterung der polizeilichen Zugriffsbefugnisse legitimierten, waren wichtige Stichwortgeber und Motoren für die verbrecherischen Verfolgungspolitik des NS-Regimes gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten und Randgruppen. Dass Parey gleichzeitig gewisse Rechtsmittel für die von der Verfolgung Betroffenen einführen wollte und dadurch vermutlich seinen Posten als Leiter der Bremer Kriminalpolizei verlor, macht ihn zu einer ambivalenten Persönlichkeit.

Seine Karriere im bundesdeutschen Justizwesen nach 1945 zeugt einmal mehr von der Unfähigkeit der Nachkriegsgesellschaft, das NS-Unrecht juristisch aufzuarbeiten und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Gerade die von Polizeibeamten wie Parey im Namen der Kriminalprävention zu verantwortenden KZ-Einweisungen von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ wurden von weiten Teilen der bundesdeutschen Polizei, Justiz und Öffentlichkeit lange nicht als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht gewertet. Im Gegenteil, bis weit in die 1960er Jahre hinein galt die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ des NS-Regimes als „Fortsetzung regulärer Kriminalpolitik mit anderen Mitteln“. ³⁶ Die als

³² NLA HA, Nds. 50 Acc. 2008/021, Nr. 55, Vorschlagsliste für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1966.

³³ NLA HA, Nds. 50 Acc. 2008/021, Nr. 55, Vorschlagsliste für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1966.

³⁴ NLA HA, Nds. 110 F Acc. 117/98, Nr. 6, Sterbeurkunde des Standesamts Harburg, Nr. 1690/1983.

³⁵ Vgl. Hörath, Asoziale, S. 206, sowie dies., Prostituiertenverfolgung, S. 619 und S. 621.

³⁶ Dagmar Lieske, „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus. Die Verfolgung von „Berufsverbrechern“, einer bislang weitgehend ignorierten Opfergruppe, in: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 114, 14.7.2017;

www.antifainfoblatt.de/artikel/%E2%80%9Evorbeugende-verbrechensbek%C3%A4mpfung%E2%80%9C-im-nationalsozialismus [31.1.2020].

„Vorbeugungshäftlinge“ von der Kriminalpolizei in die KZ deportierten Menschen wurden erst jüngst als NS-Opfer anerkannt. Am 13. Februar 2020, 75 Jahre nach Kriegsende, nahm der Bundestag einen entsprechenden Antrag der Regierungskoalition aus CDU, CSU und SPD mit den zusätzlichen Stimmen von FDP, Grünen und Linken an.³⁷

³⁷ Vgl.

www.bundestag.de/mediathek?videoid=7427792#url=bWVkaWF0aGVrb3ZlcmxheT92aWRlb2lkPTc0Mjc3OTI=&mod=mediathek [20.2.2020].